



Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung KuG)

**vom 10. Juli 2008 In der Fassung der Sammelsatzung vom
20. Dezember 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *

* Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 10 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Satzungszweck

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Ein ausgeprägtes Interesse an entwicklungssoziologischen und ethnologischen Fragestellungen, Englischkenntnisse, gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in Afrika zu beschäftigen, sind über die Allgemeine Hochschulreife hinausgehende Voraussetzungen, um im Studiengang bestehen zu können.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das interdisziplinäre Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas eignet.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli an den Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine ausführliche Darlegung, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt, wie z.B. Sprach- und Landeskenntnisse, Arbeiten im interkulturellen Bereich und Entwicklungszusammenarbeit,
- soweit vorhanden der Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bis zum 1. September nachgereicht werden.

- (4) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Kommission. ²Der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Kommission für die Eignungsfeststellung (Kommission). ³Die Kommission setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die von der Hochschulleitung bestimmt werden. ⁴Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁵Der Kommission können weitere Personen des prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personals angehören. ⁶Dabei müssen die Hochschullehrer in der Kommission eine Mehrheit bilden. ⁷Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁸Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Feststellungsverfahren umfasst ein mündliches Gespräch im Umfang von ca. 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ²Im Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über ein ausgeprägtes Interesse an entwicklungssoziologischen und ethnologischen Fragestellungen in Bezug auf kulturelle, gesellschaftliche und politische Entwicklungen in Afrika verfügen. Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁴Das mündliche Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁵Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission geführt. ⁶Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. ⁸Das Protokoll ist von beiden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen. ⁹Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann die Kommission für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Jahr für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters möglich ist.

§ 6

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der fünffach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der fünffach gewichteten Note des mündlichen

Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.

- (2) ¹Bewerber, die 28,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Studiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas geeignet. ²Bewerbern, die mehr als 28,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder der Kommission, die Namen der Bewerber und die Entscheidung der Kommission gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Genehmigung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. ³Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10 % vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip von der Kommission auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend.

§ 10

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2008/09 aufnehmen.